

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus der Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb

vom 06.07.1964
in der Fassung vom 27. Juni 2022

Zur Ausführung der am 16.12.1963 beschlossenen Stiftungsordnung für die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb werden mit Zustimmung des Gemeinderats vom 22.03.1999 folgende Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus der Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb erlassen:

§ 1 Nach der Stiftungsordnung für die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb vom 16.12.1963 ist die Aufgabe der Stiftung die Förderung der Jugendmusikpflege in Ravensburg im Einzelgesang, Chorgesang, der Instrumentalmusik, insbesondere Kammermusik, Gründung und Förderung eines Jugendorchesters.

Bei der Bewilligung von Zuwendungen nach der Stiftungsordnung und diesen Richtlinien ist stets der Wille des Stifters maßgebend. Entscheidungen sind in seinem Sinne zu treffen.

Bei Entscheidungen über Anträge von Personengemeinschaften ist zu beachten, dass Förderungen nach der Stiftungsordnung nur möglich sind, wenn ein öffentliches Interesse zu erkennen ist. Auf Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Antragsberechtigte und Voraussetzungen
(1) Einzelpersonen

Es können nur Personen gefördert werden, die in Ravensburg in der Regel seit 2 Jahren ihren ständigen Wohnsitz und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Ausnahmefällen können Personen über das 25. Lebensjahr hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, gefördert werden, wenn sie ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben. Studenten und Schüler können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie auswärts wohnen, ihre Eltern aber in Ravensburg ihren ständigen Wohnsitz haben.

Eine Förderung kommt nur dann in Frage, wenn Begabung, Charakter, Leistung und Leistungswille des Antragstellers eine Förderung angezeigt erscheinen lassen.

Eine Unterstützung können nur solche Personen erhalten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen und die nicht nur für den späteren Privatgebrauch Gesang- oder Musikunterricht nehmen.

(2) Personengemeinschaften

In Ravensburg ansässige Personengemeinschaften, die sich kraft ihrer Satzung oder Tätigkeit auf Dauer der Pflege der Jugendmusik widmen, können aus der Stiftung eine Unterstützung erhalten. Insbesondere können solche Personengemeinschaften unterstützt bzw. gefördert werden, die einen Jugendchor oder ein Jugendorchester unterhalten. Reine Unterhaltungsmusik ist nach dem Stifterwillen nicht förderungswürdig.

§ 3 Zuwendungen

Zuwendungen aus der Musikpflegestiftung werden gewährt in Form von

- a) einmaligen oder laufenden Zuschüssen,
- b) Darlehen.

Die Form der Zuwendung richtet sich nach dem Einzelfall. Darlehen sind in der Regel zu gewähren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder seiner Angehörigen billigerweise eine Rückzahlung der Zuwendungen rechtfertigen. Die Bewilligungsstelle kann für das Darlehen eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Neben laufenden Zuschüssen können auch in besonderen Fällen einmalige Zuschüsse bewilligt werden.

§ 4 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach dem Einzelfall und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

(1) Zuwendungen an Einzelpersonen

Bei der Festlegung der Höhe der Zuwendungen für eine Einzelperson sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner Eltern zu berücksichtigen. Die Unterstützung soll so bemessen sein, dass der gewünschte Zweck erfüllt wird.

Folgende Richtzahlen sollen nicht überschritten werden:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| - bei laufenden Zuschüssen monatlich | 200,00 € |
| - bei einmaligen Zuschüssen | 1.000,00 € |
| - bei Darlehen | 2.500,00 € |

Evtl. staatliche Erziehungsbeihilfen sind zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle kann die Gewährung von Zuwendungen davon abhängig machen, dass diese Beihilfen in Anspruch genommen werden. Sie kann verlangen, dass ihr ein Nachweis über die Bemühungen zur Erlangung einer Erziehungsbeihilfe vorgelegt wird.

(2) Zuwendungen an Personengemeinschaften

Für die Festlegung der Höhe der Zuwendungen an Personengemeinschaften ist die Stärke der musikpflegenden Jugendgruppe und die Art der Musikpflege maßgebend. § 2 Abs. 1 der Richtlinien findet sinngemäß Anwendung.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Für Darlehen und einmalige Zuschüsse ist nach Ablauf von 3 Monaten nach der Auszahlung ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Der Bewilligungsstelle kann nach 5 Jahren nach der Gewährung der Zuwendung einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der mit den bewilligten Mitteln angeschafften Gegenstände (Musikinstrumente) verlangen. Bei einer zweckentfremdeten Verwendung kann die Bewilligungsstelle die sofortige ganze oder teilweise Rückzahlung der gewährten Mittel fordern.

- (2) Wer laufende Zuschüsse (auch in Form von Darlehens) erhält, muss auf Verlangen der Bewilligungsstelle in regelmäßigen Abständen durch Zeugnisse, Beurteilungen usw. darlegen, dass die Voraussetzungen für die Förderung noch gegeben sind. Die Bewilligungsstelle kann von sich aus die erforderlichen Unterlagen bei Dritten anfordern. Sie kann sich auch auf andere geeignete Weise, insbesondere von der einwandfreien Führung und den Leistungen vergewissern. Änderungen in den für die Förderung maßgebenden Verhältnissen sind umgehend dem **Kulturamt** mitzuteilen. Sofern die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr gegeben sind, ist die Zahlung sofort einzustellen. Ggf. sind die bereits bezahlten Beträge zurückzufordern.

§ 6 Antragstellung

Leistungen aus der Musikpflegestiftung werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind schriftlich beim **Kulturamt** zu stellen. Den Anträgen sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die für eine Beurteilung erforderlich sind.

§ 7 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zuwendungen richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg in der jeweiligen Fassung.